

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest

1. Die Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 17. Dezember 2014 und die Ergänzungsverfügung vom 14. Januar 2015 werden mit Wirkung zum 25. Februar 2015 aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Nach den Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza des Subtyps H5N8 in einem Putenmastbestand in Heinrichswalde (Landkreis Vorpommern-Greifswald) am 05. November 2014, im Zoo Rostock am 7. Januar 2015 und in zwei kleinen Geflügelhaltungen in Anklam (Landkreis Vorpommern-Greifswald) am 22. und 26. Januar 2015 sind keine weiteren Geflügelpestfälle aufgetreten. Nachdem bereits am 16. Februar 2015 der Sperrbezirk um die beiden betroffenen Geflügelbestände in Anklam aufgehoben werden konnte, erfolgt die Aufhebung des Beobachtungsgebietes am 25. Februar 2015. Damit verbunden werden auch sämtliche Restriktionsgebiete in Folge von Geflügelpestausbüchen in Hausgeflügelbeständen und die damit verbundenen Beschränkungen nach der Geflügelpest-Verordnung im Landkreis Vorpommern-Rügen aufgehoben.

Im Rahmen des intensiven Monitorings zur Überwachung der aviären Influenza konnte bei einer am 17. November 2014 auf der Insel Rügen erlegten Wildente HPAI H5N8 nachgewiesen werden. Deutschland- und EU-weit sind nach dem letzten Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in Anklam am 26. Januar 2015 und den letzten Nachweisen von HPAI H5N8 bei insgesamt drei Wildenten in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld (20. Dezember 2014) und im Landkreis Stendal (31. Dezember 2014) in Sachsen-Anhalt, einer Wildente im Landkreis Nordhausen in Thüringen (6. Januar 2015) und einer Mantelmöwe im Landkreis Aurich in Niedersachsen (9. Januar 2015) keine weiteren Fälle bei Hausgeflügel bzw. Nachweise bei Wildvögeln mehr zu verzeichnen gewesen.

Mit dem offensichtlichen Abklingen des Infektionsgeschehens geht nunmehr der Frühjahrsvogelzug einher, der bereits begonnen hat. Aus ornithologischer Sicht wird die Gefahr der Einschleppung von HPAI H5N8 in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns durch den Frühjahrsvogelzug als gering eingeschätzt. Überwinterungsgäste aus südlichen Ländern wie z. B. Frankreich ziehen sehr schnell durch unser Gebiet. Saat- und Blässgänse oder Schwäne ziehen in Etappen und rasten etwas länger, ca. drei bis vier Wochen. Diese Wildvogelarten hatten bereits im Herbst 2014 Kontakt zu unserer heimischen Wildvogelpopulation. H5N8-Nachweise aus Überwinterungsgebieten sind nicht bekannt. Einen ungerichteten Vogelzug gibt es nur bei



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten
Telefon: +49 (0)3831 357-1000
Fax: +49 (0)3831 357-444001
E-Mail: service@lk-vr.de
www.lk-vr.de

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Kto.-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allg. Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

sehr wenigen Vogelarten, so dass der Schwerpunkt der Betrachtung im Frühjahrsvogelzug auf der Südwest-Nordost-Zugrute liegt.

Aus vorgenannten Gründen wird das Risiko der Einschleppung von HPAI H5N8 durch direkten oder indirekten Kontakt mit Wildvögeln in Hausgeflügelbestände inzwischen als mäßig eingeschätzt. In der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 21. Januar 2015, also vor vier Wochen, wird dieses Risiko noch als hoch eingeschätzt.

Weiterhin wird das aktive und passive Wildvogel-Monitoring durchgeführt.

Ungeachtet dessen gilt, alles zu unternehmen, damit das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 für den Fall der nicht erkannten Anwesenheit des Erregers nicht auf Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten übertragen wird.

Im gesamten Land sind die Geflügelhalter, ganz gleich ob sie die Tiere in Ställen oder im Freien halten, zu erhöhter Wachsamkeit und Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von direkten und indirekten Kontakten mit Wildvögeln aufzurufen. Weiterhin wird das aktive und passive Wildvogel-Monitoring zur Erkennung des Auftretens von Influenza-A-Viren durchgeführt.

Bei einer erneuten Seuchensituation ist mit Restriktionen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund müssen Geflügelhalter die Voraussetzungen schaffen, Geflügel auch für eine längere Zeit im Stall halten zu können.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung kann der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landrates schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

in Vertretung

Stralsund, den 24. Februar 2015


Manfred Berth
2. Stellvertreter Landrat